

Vorlagen-Nr. **66/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Soziales

Wilhelmshaven, 23.02.2023

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Betreuung und Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge in Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	28.02.2023			
Rat	28.02.2023			

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinschaftsunterkunft in der Ebertstraße 96 dient bis zum 31.12.2023 sowohl der Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen als auch der sozialverträglichen Unterbringung von durch die Landesaufnahmebehörde zugewiesenen Familien sowie alleinerziehenden oder -stehenden Frauen, die nicht aus der Ukraine stammen.
2. Der Bewachung der Unterkünfte in der Ebertstraße und der Albrechtstraße rund um die Uhr wird entgegen der bisherigen Beschlussfassung zugestimmt.
3. Die Einschätzung der Verwaltung zur erforderlichen sozialen Betreuung, die Betrachtung der finanziellen Auswirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen in Wilhelmshaven und die personelle Besetzung des Flüchtlingsstabs in der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung des Loses „Catering“ bei der europaweiten Ausschreibung für den Zeitraum Mai bis zum Jahresende 2023 so zu fassen bzw. zu verändern, dass die Abrechnung der Leistungen im Wesentlichen auf der Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungen erfolgt.

(Ziffer 4 ergänzt auf Antrag der WIN@WBV-Fraktion im Rat am 28.02.2023)

gez.

gez.

gez.

Koch
Fachbereichsleiter

Sichtvermerk
Oberbürgermeister Feist

Schönfelder
Erster Stadtrat

Begründung:

I.

In der Ratssitzung am 14.12.2022 beschloss der Rat unter TOP 9.3.1. zur Vorlage Nr. 366/2022 mit knapper Mehrheit die Nutzung des ehemaligen DEWI-Gebäudes in der Ebertstraße 96 für die Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen bis längstens 31.12.2023, um das bisher genutzte ehemalige Grundschulgebäude in der Peterstraße für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte freizuziehen.

Angestrebt wurde, die Unterkunft mit der Hälfte der verfügbaren Aufnahmekapazität von vorläufig 280 Personen, mithin 140 Personen, zu belegen.

Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung zudem beauftragt,

- mit Beginn zum 1.1.2023 die Gemeinschaftsunterkunft Albrechtsstraße vorrangig mit Flüchtlingen außerhalb der Ukraine zu belegen.
- für die Unterbringung von Flüchtlingen Gebühren zu erheben und die Kosten der Verpflegung den Flüchtlingen in Rechnung zu stellen
- die Bewachung der Unterkünfte in dem bisherigen Umfang nicht mehr vorzunehmen und die gebäudliche Betreuung der Unterkünfte zukünftig ausschließlich über das technische Gebäudemanagement bei GGS sicherzustellen
- die soziale Betreuung vorrangig durch die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände im Stadtgebiet wahrnehmen zu lassen und bei Bedarf diese Angebote entsprechend zu verstärken
- zur zusätzlichen Unterbringung von Flüchtlingen durch GGS nach Bedarf Wohnungen anzumieten

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der neuen Gemeinschaftsunterkunft in der Ebertstraße und der schon existierenden Gemeinschaftsunterkunft in der Albrechtstraße wurden dem Rat in seiner Sitzung am 15.02.2023 zwei Vergaben mit den Beschlussvorlagen Nr. 42/2023 und Nr. 43/2023 (TOP 16.1. und 16.2.) vorgelegt, die im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung beraten und beschlossen werden sollten. Die Vorlagen betrafen die Interimsvergaben für die Bewachung der Objekte und für die Bewirtschaftung (Los 1: Betreuung und Los 2: Catering) der Unterkünfte, jeweils vom 01.03.2023 bis 30.04.2023. Damit sollte der Zeitraum bis zum Abschluss des europaweiten Ausschreibungsverfahrens abgedeckt werden.

Der Rat ist den Beschlussvorschlägen der Verwaltung nicht gefolgt und hat die Vorlagen abgelehnt. Sie sollen der Vertretung im nichtöffentlichen Teil dieser Ratssitzung erneut vorgelegt werden.

II.

Seit der Beschlussfassung im Rat Mitte Dezember letzten Jahres hat sich die Situation der Flüchtlingszuwanderung erheblich verändert, sodass die Beschlüsse der Vorlage Nr. 366/2022 anzupassen sind. Hierzu ist im Folgenden auszuführen:

1. Zuzug von Ukraine-Flüchtlingen und Zuweisungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen seit dem 15.12.2022 – Perspektive für das Jahr 2023

Seit dem 15.12.2022 sind der Stadt Wilhelmshaven 118 Asylbewerber einschließlich der bereits angekündigten Zuweisungen für den 21.02. und 02.03.2023 zugewiesen worden. Damit hat die Stadt Wilhelmshaven die vom Land Niedersachsen mit Erlass vom 23.09.2022 festgesetzte Aufnahmequote laut aktueller Mitteilung der Landesaufnahmebehörde (LAB) mit Stand zum 03.02.2023 zu 48,23 % erfüllt.

Die LAB hat kürzlich die Verfahrensweise der Verteilungen auf die Kommunen geändert.

So wurde zum einen der Verteilzeitraum vom 31.03.2023 auf unabsehbare Zeit verlängert, da die Zugangszahlen von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus der Ukraine geringer ausgefallen sind, als im September 2022 vermutet. Zum anderen werden nun zunächst alle Kommunen von Verteilungen ausgenommen, die mindestens 35% Ihrer Aufnahmequote erfüllt haben. Dies gilt so lang, bis alle niedersächsischen Kommunen auf mindestens 35% Erfüllungsgrad kommen. Sobald dieser Erfüllungsgrad flächendeckend erreicht ist, wird die Zuweisung für alle Kommunen bis zur Quote von 45% vorgenommen.

Hiervon ausgenommen sind Flüchtlinge aus der Ukraine, die sich direkt auf privatem Wege in Wilhelmshaven anmelden und Asylbewerber, die Verwandte in Wilhelmshaven haben und dort unterkommen können. Beide Personengruppen werden auch weiterhin zugewiesen und auf die Quote der Stadt angerechnet.

Dies bedeutet in der Folge für die Stadt Wilhelmshaven, dass ab dem 02.03.2023 zunächst für einen gegenwärtig nicht bestimmbareren Zeitraum keine Zuweisungen von Asylbewerbern mehr erfolgen werden, und zwar so lange, bis alle anderen Kommunen auf den Quotenerfüllungsgrad von 45% aufgeschlossen haben.

Sollte die derzeitige Situation so bleiben wie in etwa seit Jahresbeginn, könnte der vorübergehende Zuweisungsstopp evtl. bis in den Sommer anhalten, möglicherweise auch noch länger.

Nicht abgesehen werden kann, ob sich aus den furchtbaren Erdbeben in der Türkei und in Syrien neue Fluchtbewegungen und Aufnahmen türkischer bzw. syrischer Menschen ergeben.

2. Unterbringungssituation von Flüchtlingen in Wilhelmshaven

a) Unterbringungen in der Gemeinschaftsunterkunft Albrechtstraße

Gegenwärtig sind in der Gemeinschaftsunterkunft in der Albrechtstraße 51 Plätze von 74 belegt. Dort halten sich überwiegend alleinstehende Männer aus den unterschiedlichsten Herkunftsstaaten auf.

b) Unterbringung in angemieteten Wohnungen

In den von GGS angemieteten Wohnungen sind zurzeit 36 Personen untergebracht. Damit ist der angemietete Wohnungsbestand vollständig belegt.

c) Umzug von der Peterstraße in die Ebertstraße am 18.2.2023

Aus der Gemeinschaftsunterkunft in der Peterstraße sind 134 Flüchtlinge in das Gebäude in der Ebertstraße umgezogen. Darunter befinden sich 95 ukrainische Flüchtlinge und 39 Personen aus anderen Ländern. Bei dem Umzug und bereits vorher bei der Belegung in der Peterstraße wurde seitens der Verwaltung darauf geachtet, dass die Unterbringung von nicht-ukrainischen Personen sozialverträglich und nur zum Schutz von betroffenen Familien oder alleinstehenden bzw. –erziehenden Frauen erfolgt. Dadurch sollten Spannungen in der Gemeinschaftsunterkunft vermieden werden.

Aufgrund der zurückgehenden Zahl an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ist die Verwaltung der Auffassung, in vertretbarem Umfang zukünftig auch nicht-ukrainische Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft in der Ebertstraße unterbringen zu können. Dies führt zu einer ausgewogenen Belegung beider Unterkünfte, ohne dass die Kapazität in der Ebertstraße überfordert wird.

Dort stehen nach aktualisierter Belegungsplanung maximal 260 Plätze zur Verfügung. Würden in diese Flüchtlingsunterkunft – wie ursprünglich vor dem Hintergrund deutlicher höherer Flüchtlingszahlen beschlossen – nur Menschen aus der Ukraine eingewiesen, würde der Betrieb unwirtschaftlich werden.

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 366/2022 ausgeführt, ist die Unterbringung in Wohnungen die teuerste Variante. Die Aufwendungen in einer Gemeinschaftsunterkunft je vorgehaltenem Platz steigen direkt proportional im Verhältnis zur Unterauslastung der Unterkunft. Deswegen ist eine mittlere Auslastung der Unterkunft aus der Perspektive der Bewohnerinnen und Bewohner sowie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll.

3. Einschätzung der erforderlichen Bewachungsleistungen, allgemeinen und sozialen Betreuungsangebote sowie Verpflegungsaufwendungen für die Flüchtlinge in den Unterkünften und angemieteten Wohnungen

Mit dem vergangene Ratsbeschluss Nr. 366/2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Bewachungsleistungen zu reduzieren und Einsparpotentiale bei der der Bewirtschaftung und Betreuung der Unterkünfte zu erschließen.

Dieser Aufforderung ist die Stadtverwaltung insoweit nachgekommen, als sie zukünftig die allgemeine Betreuung der Unterkunft nur noch von 6 bis 22 Uhr gewährleisten will, dafür aber eine Bewachung für 24 Stunden weiterhin für notwendig erachtet, insbesondere um unberechtigten Zutritt von außen zu verhindern.

Die Bewachungskräfte sollen dann jedoch nicht nur das Außengelände und den Zutritt

überwachen, sondern auch regelmäßig von 22 bis 6 Uhr die Gebäude begehen, um in Notlagen ansprechbar zu sein oder die Aufrechterhaltung der Hausordnung wirksam durchsetzen zu können.

Zusätzlich soll die Betreuung im Haus nur noch mit einem Personalschlüssel von einer betreuenden Person je 100 Flüchtlinge und nicht mehr tagsüber mit einer Person je 50 Flüchtlinge erfolgen.

In der in der Vorlage Nr. 42/2023 vorgenommenen Berechnung für die Ausschreibung des Caterings geht die Verwaltung von 150 Personen aus, die tagtäglich drei Mahlzeiten in Anspruch nehmen. In dem Kostenaufwand sind neben der Bereitstellung von drei Mahlzeiten unter Beachtung religiöser Beschränkungen auch Getränke, Geschirr und Besteck, der Abwasch sowie die Vorhaltung des Personals für die Mahlzeitenzubereitung und –ausgabe enthalten.

Was die soziale Betreuung der Flüchtlinge in der Ebertstraße und der Albrechtstraße angeht, gibt es bereits mehrere Initiativen, die in den nächsten zwei Wochen aufeinander abgestimmt zu einer ganzheitlichen Betreuung führen sollen:

- Die Stadtverwaltung hat mit den ehrenamtlichen Integrationslotsen in einer Auftaktberatung am 8.2.2023 mögliche Ressourcen und Einsatzfelder erörtert
- Daneben gibt es eine weitere ehrenamtliche Initiative von Christus- und Garnisonkirche und Stadtsportbund, die sich vergangenen Montag unter dem Namen „WHV-verbindet“ gegründet hat und mit konkreten Vorstellungen an die Verwaltung herangetreten ist
- Die Stadtverwaltung hat eine erste Konzeption für die Bereitstellung aufsuchender Integrationsarbeit erstellt, die sich in der verwaltungsinternen Abstimmung befindet
- Aus dem Kreise von Diakonie gibt es über den Flüchtlingskoordinator der Diakonie Interessensbekundungen zur Etablierung von zwei Projekten, die bereits aus dem Integrationsfonds gefördert werden und ihr Wirkungsfeld auf die Gemeinschaftsunterkunft in der Eberstraße erweitern möchte

4. Betrachtung der finanziellen Auswirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen in Wilhelmshaven

Die Aufnahmen von Flüchtlingen in den Kommunen wird seitens des Bundes und des Landes bis zu einer gewissen Höhe refinanziert.

Dabei ist zwischen Aufnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Ukraineflüchtlinge bis 31.5.2022 und nicht-ukrainische Flüchtlinge – und nach § 4 a-c des Aufnahmegesetzes Niedersachsen (AufnG) – Sonderzahlung für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine – zu unterscheiden.

- Für die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erhält die Stadt Wilhelmshaven wie auch andere Kommunen zu Beginn eines jeden Jahres eine erste Abschlagszahlung und eine weitere Zahlung zum Ende des Jahres. Die Höhe der Zahlung wird auf Grundlage

der vierteljährlich zu meldenden Asylbewerberzahlen aus dem Vorjahr ermittelt. Daraus wird ein Jahresdurchschnitt ermittelt, der mit einem Festbetrag multipliziert die Gesamtzahlung ergibt.

- Für die Erstattung von Aufwendungen von Ukraine-Flüchtlingen kommen die Sonderregelungen des § 4b AufnG für das Jahr 2022 und § 4a und c AufnG zur Anwendung, deren Höhe auf einer Verständigung zwischen Ländern, Bund und nachgelagert den Kommunen beruht.

Dies bedeutet für Wilhelmshaven im Einzelnen:

a) Aufwände und Erträge im Jahr 2022

In der Ratssitzung am 14.12.2022 ist der Aufwand alleine für die Unterbringung von Flüchtlingen im vergangenen Jahr in der Beschlussvorlage 366/2022 unter 3. a) ausführlich vorgetragen worden. Danach betrug der Aufwand für die Unterbringung in den beiden Gemeinschaftsunterkünften in der Peterstraße und Albrechtstraße bis zum 31.12.2022 rund 1,46 Mio. €. Darin sind nicht enthalten die existenzsichernden Leistungen und die weiteren Kosten im Rahmen der Betreuung bspw. in den Kindertageseinrichtungen, die Beschulung, die Gesundheitsversorgung und die Aufwendungen für Pflege u.ä.

Erträge konnte die Stadt als Erstattungen wie folgt einnehmen:

i. Erstattung im Zusammenhang mit dem AsylbLG (nicht-ukrainische Flüchtlinge)

Im Jahr 2021 bezogen im Durchschnitt 185,4 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wilhelmshaven existenzsichernde Leistungen. Für jede Person wird vom Land gegenwärtig ein Betrag von 11.871 € in Ansatz gebracht, sodass Wilhelmshaven 2,2 Mio. € erhielt.

ii. Erstattung gemäß § 4b AufnG

Als Ausgleich für die finanziellen Belastungen aus der Ukraine-Krise hatte der Bund seinerzeit zwei Milliarden € zur Verfügung gestellt.

Im August 2022 hatten sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände auf ein sog. „Drei-Säulen-Modell“ zur Verteilung der auf Niedersachsen entfallenden Bundesmittel in Höhe von 190 Mio. € verständigt.

Danach sollte in Säule 1 eine individuelle Abrechnung und Erstattung bei den Kosten der Unterkunft ab dem 1.6.2022 (Übergang der Flüchtlinge vom System des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) für die Anteile, die bei den Kommunen verbleiben, vorgenommen werden. Hierfür waren 47,5 Mio. € vorgesehen.

Säule 2: In der zweiten Säule waren vom Bund für Niedersachsen ebenfalls 47,5 Mio. € bereits gestellt worden, mit denen die vom Land an die Kommunen für den Zeitraum bis 31.5.2022 zu leistenden Pauschalen nach dem Aufnahmegesetz zumindest anteilig kompensiert werden sollten, soweit eine „zielgerichtete Abrechnung über die Abgeltungspauschale nach Aufnahmegesetz nicht möglich“ ist. Das Land stellte den Kommunen davon 10 Mio. € zur Verfügung (Säule 2a). Die restlichen 37,5 Mio. € (Säule 2b) sollten „vor die Klammer gezogen“ werden, um besonders betroffene Kommunen zu entlasten. Hierauf erhielten die Kommunen eine Abschlagszahlung, die für Wilhelmshaven 142.982 € betrug.

95 Mio. € erhielt Niedersachsen in der dritten Säule für die Abfederung der übrigen Kostenbelastungen von Land und Kommunen bspw. für die Kinderbetreuung, die Beschulung oder die Gesundheits- und Pflegekosten. Land und kommunale Ebene waren sich einig, dass diese Mittel nicht annähernd ausreichen würden.

Das Land behielt 22,5 Mio. € ein, auf die Kommunen wurden die übrigen 72,5 Mio. € verteilt. Addiert mit dem Betrag aus Säule 2a ergab sich eine Summe von 82,5 Mio. €, die nach einem zum 31.5.2022 ermittelten Schlüssel an gemeldeten Asylbewerberinnen und -bewerber zu verteilen war. Demnach erhielt Wilhelmshaven über die

- Säule 1: 994.274 € (aus 47,5 Mio. €)
- Säule 2a: 72.963 € (aus 10 Mio. €)
- Säule 2b: 142.982 € (als abschlagsweise Vorauszahlung aus 37,5 Mio. €)
- Säule 3: 528.984 € (aus 72,5 Mio. €)

Mithin ist für die Ukraine-Flüchtlinge im Jahr 2022 eine Gesamtsumme von 1,739 Mio. € als Erstattung durch das Land überwiesen worden.

Die Gesamterstattung im Jahr 2022 für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG sowie die Ukraine-Flüchtlinge betrug 3,939 Mio. €.

b) Prognostizierte Aufwände und Erträge im Jahr 2023

In die Haushaltsplanung für das kommende Haushaltsjahr 2023 wird die Verwaltung einen Betrag von 1,58 Mio. € aufnehmen.

Der Aufwand für die die Interimsvergaben für die Monate März und April ergibt sich aus den Beschlussvorlagen Nr. 42 und 43/2023, die im nichtöffentlichen Teil beraten werden.

Für die restlichen Monate des Jahres läuft gegenwärtig das EU-weite Ausschreibungsverfahren. Daher können noch keine verlässlichen Auskünfte zur Höhe der weiteren Aufwendungen erteilt werden.

Erträge werden wie im Jahr 2022 auf Grundlage der Erstattungsregelungen Asylantragstellerinnen und -antragsteller sowie für die Ukraine-Flüchtlinge erwartet. Hinzu kommen Erträge durch die Geltendmachung der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nach der beschlossenen Satzung aus dem letzten Jahr.

i. Erstattung im Zusammenhang mit dem AsylbLG (nicht-ukrainische Flüchtlinge)

Auf Grundlage der Personenanzahl aus der AsylbLG-Statistik der Jahre 2020 und 2021 geht das Land gegenwärtig von rund 185 Asylbewerberinnen und -bewerbern in Wilhelmshaven aus und errechnet eine erste Vorauszahlung auf die Kostenabgeltung in Höhe von 510.569 €.

Dieser Betrag ist bereits an die Stadt ausgekehrt worden und entspricht leider nur der Hälfte der Abschlagszahlung zu Beginn des vergangenen Jahres.

ii. Erstattung gemäß § 4b AufnG

Nach Angaben der kommunalen Spitzenverbände will der Bund im laufenden Jahr 1,5 Mrd. € für die Aufnahme und Unterbringung und 1,275 Mrd. € für die laufende Versorgung und Betreuung (Säulen 1 und 3) von Ukraine-Flüchtlingen zur Verfügung stellen.

Strittig zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden ist, welche Mittel der auf Niedersachsen entfallenden Anteile an die Kommunen durchgeleitet werden. So wollte das Land ursprünglich nur noch 68% des auf die kommunale Ebene entfallenden Anteils der Kosten der Unterkunft übernehmen. Nach letztem Stand hat das Land nun 78% angeboten.

iii. Erstattung für Unterkunft und Verpflegung nach der beschlossenen Satzung

Mit Beschlussvorlage Nr. 366/2023 hat der Rat im letzten Jahr auch eine Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkünfte durch die Ukraine-Flüchtlinge und für die Stellung der Verpflegung in beiden Flüchtlingsheimen beschlossen.

Die Verwaltung schätzt die Einnahmen im Rahmen der Erstattung der Kosten der Unterkunft auf rund 258.000 €, wobei die Belegungszahlen der Unterkunft der Peterstraße zugrunde gelegt wurden. Für die Geltendmachung der Erstattungsregelung bedarf es jedoch der Einstellung zusätzlichen Personals.

Für die Gewährung der Verpflegung in den beiden Gemeinschaftsunterkünften ist im Haushaltsansatz 2023 ein Ertrag in

Höhe von 378.500 € veranschlagt. Die Geltendmachung und Einziehung der Verpflegungskosten bei den Flüchtlingen erfolgt über den beauftragten Dienstleister, der die Cateringleistungen erbringen wird und ist abhängig vom Inanspruchnahmeverhalten der Flüchtlinge hinsichtlich der vormals kostenfreien Verpflegung.

In der Sitzung wird weiter vorgetragen.